



**Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG);**  
Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Silvesternacht 2024/2025

Anlage: 1 Lageplan

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

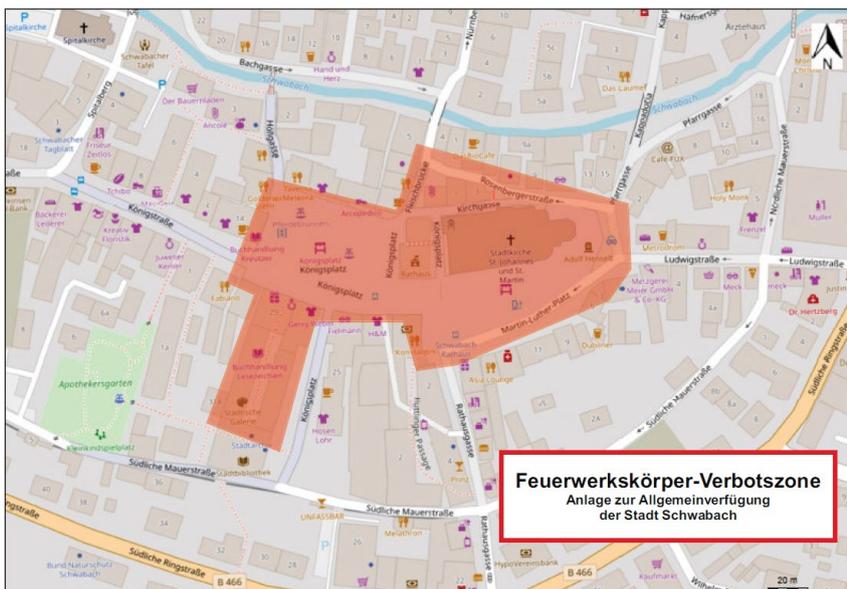
**Allgemeinverfügung:**

1. Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände ist am 31.12.2024 und am 01.01.2025 in dem im beiliegenden Plan rot eingefassten Bereich der Innenstadt verboten, mithin insbesondere in nachfolgend bezeichneten Straßen: Königsplatz, Martin-Luther-Platz, Rosenbergerstraße, Pfarrgasse bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Fleischbrücke bis zur Einmündung Rosenbergerstraße, Kirchgasse und Innenhof der Fürstenherberge.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1. wird angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung in der Stadt Schwabach, Nördliche Ringstr. 2a-c, 91126 Schwabach, Zimmer 2.17 aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienstzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Stadt Schwabach, 09.12.2024

Knut Engelbrecht  
Stadtrechtsrat



## Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 wird bekannt gegeben:

Der Planungs- und Bauausschuss der Stadt Schwabach hat in seiner Sitzung vom 12.11.2024 folgendes beschlossen:

### 1. Widmung Ortsstraße „Eugen-Tanhauser-Straße“

Die Fl. Nr. 1134/2, 1130/1, Gem. Schwabach sind bislang nicht gewidmet. Da die Flächen nun ausgebaut wurden, werden sie nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Nördlinger Straße. Endpunkt ist die Einmündung in den Fuß- und Radweg Fl. Nr. 1130/36, Gem. Schwabach.

Die Länge beträgt 254 m, keine Widmungsbeschränkung. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### 2. Widmung beschränkt öffentlicher Weg „Eugen-Tanhauser-Straße (Nord)“

Die Fl. Nr. 1130/46, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Eugen-Tanhauser-Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Franz-Peter-Seifert-Straße.

Die Länge beträgt 19m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

### 3. Widmung beschränkt öffentlicher Weg „Eugen-Tanhauser-Straße (Ost)“

Die Fl. Nr. 1130/36, Gemarkung Schwabach wird nach Art. 6 BayStrWG i. V. m. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zu einem beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet.

Anfangspunkt ist die Einmündung in die Eugen-Tanhauser-Straße. Endpunkt ist die Einmündung in die Fl. Nr. 1126/6, Gem. Schwabach.

Die Länge beträgt 12 m. Widmungsbeschränkung: Nur Fußgänger und Radfahrer. Straßenbaulastträger ist die Stadt Schwabach.

Hinweis:

Die zugrunde liegenden Beschlüsse des Planungs- und Bauausschusses vom 12.11.2024 sowie die Planunterlagen zur Widmung können zu den üblichen Amtszeiten im Tiefbauamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 3. OG, Zimmer 318a eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

*Fortsetzung Seite 3*

Fortsetzung von Seite 2

### **Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 17.12.2024

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

### **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Schwabach (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung - KitaGS) vom 06.12.2024**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) und aufgrund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII – i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S.2824) folgende Satzung:

#### **§ 1 Änderungen**

- (1) § 1 Abs. 1 der Satzung enthält folgende Fassung:  
Die Stadt Schwabach erhebt für die Benutzung der von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.
- (2) § 3 Abs. 1 der Satzung enthält folgende Fassung:  
Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende monatliche Gebühren erhoben:

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

**1. Kinderkrippe**

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche Gebühr ab 01.09.2024</b>	<b>Monatliche Gebühr ab 01.09.2025</b>
bis 4 Stunden	240,00 €	288,00 €
bis 5 Stunden	264,00 €	317,00 €
bis 6 Stunden	288,00 €	346,00 €
bis 7 Stunden	312,00 €	374,00 €
bis 8 Stunden	336,00 €	403,00 €
bis 9 Stunden	360,00 €	432,00 €

**2. Kindergarten**

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche Gebühr ab 01.09.2024</b>	<b>Monatliche Gebühr ab 01.09.2025</b>
bis 4 Stunden	120,00 €	144,00 €
bis 5 Stunden	132,00 €	158,00 €
bis 6 Stunden	144,00 €	173,00 €
bis 7 Stunden	156,00 €	187,00 €
bis 8 Stunden	168,00 €	202,00 €
bis 9 Stunden	180,00 €	216,00 €
mehr als 9 Stunden	192,00 €	230,00 €

**3. Kinderhort**

<b>Buchungszeit</b>	<b>Monatliche Gebühr ab 01.09.2024</b>	<b>Monatliche Gebühr ab 01.09.2025</b>
bis 4 Stunden	120,00 €	144,00 €
bis 5 Stunden	132,00 €	158,00 €
bis 6 Stunden	144,00 €	173,00 €
bis 7 Stunden	156,00 €	187,00 €
bis 8 Stunden	168,00 €	202,00 €

(3) § 3 Abs. 6 der Satzung entfällt.

(4) § 3 Abs. 7 der Satzung tritt anstelle des § 3 Abs. 6 der Satzung und enthält folgende Fassung:

<sup>1</sup>Bei Schulkindern im Hort ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen. <sup>2</sup>Wird ein Kind im Kinderhort auch während der Schulferien betreut, erhöht sich die Besuchsgebühr je nach Anzahl der für das Betreuungsjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres) vereinbarten Tage um monatlich wie folgt:

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Ferienbetriebstage	Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.09.2024	Erhöhung der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.09.2025
15 – 29 Tage	4,50 €	5,50 €
ab 30 Tage	9,00 €	11,00 €

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 06.12.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege in der Stadt Schwabach (KindertagespflegebeitragsS – KTBS) vom 06.12.2024**

Aufgrund der Artikel 23 und 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), der Artikel 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und des § 90 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152), erlässt die Stadt Schwabach folgende Satzung:

**§ 1  
Änderungen**

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Betreuung eines Kindes in der qualifizierten Kindertagespflege werden je Kind monatlich folgende Kostenbeiträge erhoben:

Wöchentliche Buchungszeit	monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2025
5 – 10 Stunden	86,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	129,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	172,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	215,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	258,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	301,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	344,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	387,00 €
mehr als 45 Stunden	430,00 €

- (2) Die Höhe des Kostenbeitrags orientiert sich nach Maßgabe des Art. 20 Satz 1 Nr. 3 BayKiBiG an dem durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration bekanntgegebenen vorläufigen Basiswert der kindbezogenen Förderung.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

- (3) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich in der qualifizierten Kindertagespflege betreut werden, wird folgender ermäßigter monatlicher Kostenbeitrag erhoben:

<b>Wöchentliche Buchungszeit</b>	<b>monatlicher Kostenbeitrag ab 01.09.2025</b>
5 – 10 Stunden	72,00 €
mehr als 10 – 15 Stunden	108,00 €
mehr als 15 – 20 Stunden	144,00 €
mehr als 20 – 25 Stunden	180,00 €
mehr als 25 – 30 Stunden	216,00 €
mehr als 30 – 35 Stunden	252,00 €
mehr als 35 – 40 Stunden	288,00 €
mehr als 40 – 45 Stunden	324,00 €
mehr als 45 Stunden	360,00 €

Geschwisterkinder sind Kinder, die in derselben Hauptwohnung innerhalb einer Familiengemeinschaft leben. Die zu berücksichtigten Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten zum jüngsten zu berücksichtigendem Kind gereiht.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 06.12.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 06.12.2024**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schwabach vom 19.März 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020 (Amtsblatt Nr.66):

**Satzung zur Änderung der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

**§ 1**

1. In § 10 Abs. 1 S. 2 wird der Betrag „**1,98 €**“ durch den Betrag „**2,64 €**“ ersetzt.
2. In § 21 Abs. 9 wird der Betrag „**0,20 €**“ durch den Betrag „**0,39 €**“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 1 wird die Definition

„**g<sub>N</sub>** = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer Schmutzwassergebühr von 1,98 € mit einer Höhe von 4,66 €/kg/N“.

ersetzt durch die Definition:

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

„g<sub>N</sub> = Kostenaufwand für die Elimination von 1 kg Stickstoff in der Kläranlage, maßgebend bei einer fiktiven Abwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab von 3,21 € mit einer Höhe von 6,61 €/kg/N.“

## § 2

Die Satzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 06.12.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### **7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES) vom 06.12.2024**

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1, Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S.264), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) folgende Satzung zur Änderung der der Gebührensatzung der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung (GS-FES) vom 13.12.1994 (Amtsblatt Nr. 66) zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Amtsblatt Nr. 50):

## § 1

In § 4 Abs. 2 a wird der Betrag „11,11 €“ durch den Betrag „15,76 €“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Stadt Schwabach, 06.12.2024

Peter Reiß  
Oberbürgermeister

### **Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Nutzungsänderung einer bestehenden Wohnung in Ferienwohnung auf dem Anwesen Wolkersdorfer Hauptstr. 25a, Gemarkung Wolkersdorf, Flur Nr. 724 in Schwabach Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 20.12.2024**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 17.12.2024, BV-Nr. 362 / 2024 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 20.12.2024 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles-Str. 6-8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.12.2024

Ricus Kerckhoff  
Stadtbaurat

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025; Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt**

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2025 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 16. Dezember 2024, S. 190 amtlich bekannt gemacht. Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plohenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

[Mittelfränkisches Amtsblatt 12/24](#)

Stadt Schwabach,

## Allgemeine Vorschrift Deutschlandticket

Die Stadt Schwabach erlässt eine Allgemeine Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007) über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif im Kalenderjahr 2025.

Die Allgemeine Vorschrift ergeht gemäß Anlage.

[Allgemeinverfügung Deutschlandticket](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 1](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 1 Anhang Berechtigungsprüfung](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 2](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 2 Anhang 1](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 2 Anhang 2](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 3 Entwurf Richtlinien Bayern 2025](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 3 Entwurf Richtlinien Bayern 2025 Anlage 1](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 3 Entwurf Richtlinien Bayern 2025 Anlage 1 Anhang Berechtigungsprüfung](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 3 Entwurf Richtlinien Bayern 2025 Anlage 2](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 3 Entwurf Richtlinien Bayern 2025 Anlage 2 Anhang 1](#)

[AV D Ticket 2025 aÖPNV Anlage 3 Entwurf Richtlinien Bayern 2025 Anlage 2 Anhang 2](#)

Stadt Schwabach, 2024

Dr. Maximilian Hartl  
Referent für Umwelt und Gebäudemanagement